

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0327/2012**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.06.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.07.2012	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Besetzung der Einigungsstelle nach § 67 Abs. 1 LPVG**

#### **Beschlussvorschlag:**

##### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschluss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Der Vizepräsident a. D. des VG Köln, Herr Klaus-Dieter Haase, Gütergasse 6 51143 Köln wird zum Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt, soweit hierzu eine Einigung mit dem neu gewählten Personalrat erzielt wird.

Der Richter am VG Köln, Herr Andreas Fleischfresser, Appellhofplatz, 50667 Köln, wird zum Stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt, soweit der Bürgermeister hierzu eine Einigung mit dem neu gewählten Personalrat erzielt hat.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, Einvernehmen mit dem neu gewählten Personalrat zur Person des Vorsitzenden der Einigungsstelle sowie zu deren Vertretung herzustellen.
3. Die Zuständigkeit für die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer im Einigungsstellenverfahren nach § 67 LPVG wird auf den Bürgermeister übertragen.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Durch die Umgestaltung des LPVG NRW vom 15. Juli 2011 haben sich Änderungen zum allgemeinen Verfahren zur Besetzung der Einigungsstelle ergeben.

Nach § 67 Abs. 1 LPVG ist innerhalb von zwei Monaten (vorher drei) nach Beginn der Wahlperiode des Personalrates eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern.

Neu ist, dass die einzelnen Beisitzerinnen/Beisitzer (weiterhin insgesamt sechs) nicht mehr einmalig für die gesamte Wahlperiode bestellt werden, sondern anlassbezogen für das jeweilige Einigungsstellenverfahren. Dies soll eine sachkundige Besetzung im Einzelfall gewährleisten. Die vorsitzende Person sowie ihr Stellvertreter werden aus Gründen der Kontinuität der Entscheidungspraxis jedoch weiterhin für die gesamte Amtszeit bestellt. Hierfür haben sich erneut Herr Klaus-Dieter Haase als Vorsitzender, Vize-Präsident des VG a. D. sowie Herr Fleischfresser als dessen Stellvertreter, Richter am VG, bereit erklärt.

Der Rat als oberste Dienstbehörde kann auch bei nunmehr geänderter Gesetzeslage weiterhin grundsätzlich über die Bestellung des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung beschließen. Sofern der Rat darüber hinaus auch über die Benennung der Beisitzerinnen/Beisitzer vor jedem Einigungsstellenverfahren entscheidet, wären ggf. Dringlichkeitsentscheidungen herbeizuführen, die nachträglich zu genehmigen wären.

Die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Rat könnte – auch gerade im Hinblick auf die Einhaltung von Fristen- problematisch sein, wenn das Einigungsstellenverfahren zeitnah eingeleitet werden muss und erst in der nächsten Ratssitzung eine Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgen kann.

Dieses Verfahren erscheint unpraktisch und umständlich.

Zur Vereinfachung kann der Rat zumindest die Zuständigkeit für die Benennung der Beisitzerinnen/Beisitzer vorsorglich auf den Bürgermeister übertragen.

Auch nach Auffassung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) ist der Begriff der „obersten Dienstbehörde“ im Sinne des LPVG nicht abschließend geklärt. Der Bürgermeister wird vielmehr in denjenigen Einigungsstellenverfahren als unmittelbar zuständig angesehen, die in seine Entscheidungszuständigkeit fallen. Gegen eine vorsorgliche Übertragung von Ratsbefugnissen auf den Bürgermeister bei der Bestellung der Beisitzer/innen im jeweiligen Einigungsstellenverfahren bestehen seitens des KAV keine Bedenken.

Unter Berücksichtigung der zweimonatigen Frist bis zur Einrichtung der Einigungsstelle und zur Vermeidung eines Dringlichkeitsbeschlusses infolge der bevorstehenden Sommerpause des Rates und seiner Ausschüsse ist eine Entscheidung bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.